

AMTSBLATT

für das Amt Grünheide (Mark)

10. Jahrgang / Nr. 09/03

Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 18.10.2003

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
<u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Amt Grünheide (Mark)</u>	
• Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 zur Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, des Ortsbeirats und des hauptamtlichen Bürgermeisters	2 - 3
II. Gemeinde Grünheide (Mark) <u>mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum</u> <u>OT Grünheide (Mark)</u>	
• Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 22.01.2002	4 - 6
• 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003	7 - 8
<u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u>	
III. <u>Amt Grünheide (Mark)</u>	
• Hinweise für die Kommunalwahl am 26. Oktober 2003	9 - 10
IV. Gemeinde Grünheide (Mark) <u>mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum</u> <u>OT Grünheide (Mark)</u>	
• Aufruf zur Wahl	11

I.

Amt Grünheide (Mark)

• **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 zur Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung, des Ortsbeirats und des hauptamtlichen Bürgermeisters**

1. Am 26. Oktober 2003 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

Landkreis, Stadt, Amt, Gemeinde, Ortsteil

2. Das Wahlgebiet **Gemeinden des Amtes Grünheide (Mark)** ist in **8** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 28. September 2003 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel erhält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **23.09.2003** zugelassenen Wahlvorschläge.
Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl der Vertretung / des Ortsbeirats gilt:

- Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35.000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter "Ja" oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz einzusetzen.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet / Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/ Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, dann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Bezeichnung der Wahlbehörde

Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16. November 2003, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16. November 2003 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26. Oktober 2003 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 26. Oktober 2003 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Grünheide (Mark), 09.10.2003

Unterschrift

Baumann

II.

Amt Grünheide (Mark)

-Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum-

OT Grünheide (Mark)

• **Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 22.01.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2002 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 (2) wird wie folgt gefaßt:

Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:

a) Grünheide (Mark)

- mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Altbuchhorst
Fangschleuse
Grünheide (Mark)–einschließlich Freienbrink, Gemarkung Grünheide (Mark)
Klein Wall
Schmalenberg

b) Hangelsberg

- mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Wulkow
Spreetal
Hangelsberger Forst

c) Kagel

- mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Kagel
Kagel - Möllensee
Kagel - Finkenstein

d) Kienbaum

e) Mönchwinkel

- mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Neumönchwinkel

f) Spreeau

- mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Spreewerder
Storkowfurt
Sieverslake
Freienbrink
Störitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

2. § 1 (3) entfällt

3. § 10 (5) die Standorte der Bekanntmachungskästen werden wie folgt gefaßt:

Grünheide (Mark):

- Am Marktplatz/Rathaus
- Karl-Marx-Straße 2
- Hubertusstraße 14/15
- Altbuchhorster-/Ecke Peetzseestraße
- Am Reiherhorst 17
- Eichenallee 10
- Werlseestraße 7/Ecke Bergluch
- Ernst-Thälmann-Straße 11/Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße
- Körperstraße 4/Ecke Lindwallstraße

Hangelsberg:

- Hauptstraße 33, Gemeindehaus
- Bahnhofstraße/Bahnhof Hangelsberg
- Hauptstraße/Ecke Am Spreeufer
- Röntgenstraße Nr. 13 - gegenüber der Gaststätte „Zur Tanne“
- Wulkower Weg/Ecke Tulpenweg

Kagel:

- Schulstraße 4
- Kagel - Möllensee, Erknerstraße gegenüber Gaststätte
- Kagel - Finkenstein, Fasanenweg/Ecke Finkensteiner Weg

Kienbaum:

- Puschkinstraße, im Bereich Bushaltestelle
- Kita Dorfstraße 29

Mönchwinkel

- Spreestraße/Mittelweg
- Spreeauer Straße/Eisdiele

Spreeau

- OT Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Gemeindehaus)
- OT Storkowfurt - Spreenhagener Straße 3
- OT Sieverslake - Sieverslaker Straße 18
- OT Freienbrink - Dorfstraße 17

Artikel II

Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Der Amtsdirektor des Amtes Grünheide (Mark) kann den vollen Wortlaut der Hauptsatzung mit den Änderungen dieser Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2002 der Gemeinde Grünheide (Mark) im Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark) bekannt machen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 22.01.2002 tritt am 26.10.2003 in Kraft.

Grünheide (Mark), den 30.09.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

Fitzke
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2002 der Gemeinde Grünheide (Mark)** öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2002 der Gemeinde Grünheide (Mark) wurde gemäß § 6 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Amtsdirektor hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 30.09.2003

Friedrich
Amtsdirektor

(Siegel)

• **1. Nachtragssatzung
für die Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden von bisher um auf nunmehr

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	5.522.800 EUR	806.100 EUR	6.328.900 EUR
die Ausgaben	5.522.800 EUR	806.100 EUR	6.328.900 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	2.405.300 EUR	121.100 EUR	2.526.400 EUR
die Ausgaben	2.405.300 EUR	121.100 EUR	2.526.400 EUR

erhöht.

§ 2

Es werden neu festgesetzt: gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf

1. Der Höchtbetrag der Kassenkredite	500.000 Euro	900.000 Euro
--------------------------------------	--------------	--------------

Alle weiteren Festlegungen der Haushaltssatzung vom 11.12.2002 bleiben unverändert.

Beschluß-Nr.: 44/06/03

Grünheide (Mark), den 30.09.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Fitzke
ehrenamtliche Bürgermeisterin
als Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) wird die vorstehende **1. Nachtragssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2003** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmerei des Amtes Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 30.09.2003

Friedrich
Amtdirektor

III.

Amt Grünheide (Mark)

• **Hinweise für die Kommunalwahl am 26. Oktober 2003**

In den Wahlbenachrichtigungen, die Sie bereits erhalten haben, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem Sie wählen können. Ich bitte Sie genau nachzuschauen, wo Sie Ihr Wahlrecht ausüben können.

Jede/r Wahlberechtigte hat für die oben bezeichneten Wahlen jeweils drei Stimmen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl des Kreistages die im Wahlkreis zugelassenen Bewerber, für die Wahl zur Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die Wahlberechtigte durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Sie können

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) Ihre Stimme verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlags gebunden zu sein oder
- c) Ihre Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bitte bringen Sie ihre Wahlbenachrichtigungskarte und Ihren Personalausweis oder Reisepass mit, denn Sie müssen sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Briefwahl

Eine wahlberechtigte Person, die am Wahltag verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist oder aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält frühestens ab dem 6. Oktober bei der Wahlbehörde auf Antrag einen Wahlschein (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte). Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Wer durch Briefwahl wählen will, gibt dies bei der Beantragung des Wahlscheines an und erhält dann die erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen.

Der Wahlbrief zur Wahl des Kreistages muss spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Oder-Spree, Wahlbüro Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow sein. Der Wahlbrief für die Wahl zur Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte muss ebenfalls am Wahltag bis 18 Uhr im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark) eingegangen sein. In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass am Wahltag selbst nur bei plötzlich auftretender Erkrankung das Recht auf Ausstellung eines Wahlscheines besteht. Für alle anderen gibt es die Möglichkeit der Briefwahl. Wenn Sie sich für diese Form der Stimmabgabe entschieden haben, denken Sie bitte an eine rechtzeitige Absendung.

Das für Sie in Frage kommende Wahllokal ersehen Sie aus den Wahlbenachrichtigungen, die Sie bereits erhalten haben.

Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Was tun, wenn das Wahllokal nicht aufgesucht werden kann? Wer befürchtet, dass er am Wahltag nicht in der Lage ist, das Wahllokal aufzusuchen, sollte rechtzeitig Briefwahlunterlagen beantragen, um sein Wahlrecht wahrnehmen zu können.

Eine so genannte fliegende Wahlurne ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Wer plötzlich erkrankt, kann nur dann wählen, wenn er am Wahltag einer anderen Person den ausgefüllten Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) und eine Vollmacht zur Entgegennahme von Wahlschein und Briefwahlunterlagen übergibt. Diese Person kann dann bis 15 Uhr in der Wahlbehörde die Briefwahlunterlagen für die erkrankte Person abholen, sie ihr bringen und müsste dann auch dafür Sorge tragen, dass die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bis 18 Uhr bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Anschrift vorliegen. Bei den Wahlen der Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte ist das: Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark). Bei der Wahl des Kreistages ist das: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow.

Aus technischen Gründen können Muster der Stimmzettel nicht im Internet abgebildet werden.

Baumann
Wahlleiterin

IV.

-Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum-

OT Grünheide (Mark)

• Aufruf zur Wahl

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Am 26. Oktober 2003 werden im Land Brandenburg die Kommunalvertretungen gewählt. Das heißt, wir wählen die Vertreter, die unmittelbar im Kreis, in Städten, Gemeinden und Ortsteilen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertreten. Hier geht es nicht um die große Politik, sondern es geht um Erhalt des Erreichten und den Einsatz für weitere notwendige Entwicklungen.

Liebe Wählerinnen und Wähler, gehen Sie zur Wahl und geben Sie den Kandidaten Ihre Stimme, von denen Sie überzeugt sind, daß Sie sich mit Engagement in den Kommunen für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

Bei dieser Wahl gibt es eine neue Situation, wir wählen für die Gemeinde Grünheide (Mark) mit seinen 6 Ortsteilen einen hauptamtlichen Bürgermeister und eine Gemeindevertretung. Also statt eines Amtsdirektors wird nun der hauptamtliche Bürgermeister der Chef der Verwaltung sein. Die Gemeindevertretung ist die Bürgerversammlung der Gemeinde Grünheide (Mark) insgesamt. Für die Interessenvertretung in den einzelnen Ortsteilen wird ein Ortsbeirat gewählt, der aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister wählt. Für die Wahrnehmung der kreislichen Aufgaben werden die Vertreter für den Kreistag gewählt.

Im Wahllokal erhält jeder Wähler 4 Stimmzettel.

*Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Gemeindevertretung
der Ortsbeiräte
des Kreistages.*

Bei der Wahl der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Kreistages hat jeder Wähler drei Stimmen für die jeweilige Wahl.

Wer am Wahltag nicht im Wahllokal wählen kann, kann bis zum zweiten Tage vor der Wahl schriftlich oder mündlich einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen beantragen.

Liebe Wählerinnen und Wähler, bitte gehen Sie zur Wahl! Tragen Sie mit Ihrer Stimme dazu bei, daß Kandidaten gewählt werden, die sich dafür einsetzen, daß das Erreichte bewahrt und erhalten wird und notwendige Entwicklungen im Rahmen der Möglichkeiten durchgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihre
Lieselotte Fitzke
Ehrenamtliche Bürgermeisterin Grünheide (Mark)*

Impressum:

>>Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Amt Grünheide (Mark)
Der Amtsdirektor
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.amt-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).
Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde